

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postreiner Zustellung 3 fl. 30 kr. C.M.

No. 33.

Kronstadt, den 25. August.

1849.

Vom siebenbürgischen Kriegsschauplatz.

Achtes Kriegsbulletin.

Nach dem am 12. August bei Mühlsbach stattgefundenen siegreichen Gefechte verfolgte die Avantgarde des kais.-russischen 5. Armeecorps die Trümmer des geschlagenen Insurgentencorps bis über Dewa hinaus. Das Gros blieb bei Piski an der Strellbrücke stehen, um das Desfilée des Hageger Thales zu beobachten.

Gleichzeitig mit der Bewegung gegen Mühlsbach rückte auch Generallieutenant v. Grottenhjelm mit seinem Corps von M. Vászrhely über Mezö-Szt.-György, Kis-Cseg und Apahida gegen Klausenburg und General Dik mit einer Brigade zur Unterstützung des Ersteren von Mediasch über Blasendorf und Tóvis nach Thorda.

Die Vorhut des Generallieutenants v. Grottenhjelm stieß am 14. bei Oláh-Gyeres auf einen feindlichen Vorposten; sie griff denselben an, tödtete 40 Husaren, eroberte eine Kanone und trieb den Rest in die Flucht. Am 15. rückte dieses Corps ohne Kampf in Klausenburg ein; der Feind aber zog sich noch bei Zeiten gegen Großwarden zurück und Oberst Urban verfolgte ihn mit seinen Truppen in dieser Richtung.

Nach dem Einrücken der kais.-russischen Truppen in Klausenburg zog General Dik mit seiner Brigade von Thorda nach Szászváros ab, um sich daselbst mit dem Gros des Armeecorps zu vereinigen, weil es zu erwarten stand, daß die bei Arad und Temeswar von den kais.-russischen und österreichischen Truppen hart bedrängten Insurgenten sich nach den Grenzen Siebenbürgens flüchten dürften.

In der That lief auch am 16. die Meldung ein, daß ein Insurgentencorps von 6000 Mann Infanterie, 1500 Mann Kavallerie und 50 Kanonen unter Bem's Anführung aus dem Banate im Anzuge sei und Leschnek bereits erreicht habe.

Während das Gros des kais.-russischen Corps in der Stellung von Piski stehen blieb, zog sich die Avantgarde von Dewa auf die vortheilhaft situirten Höhen von Szent-András zurück.

Am 17. Morgens debouchirte der Feind mit seiner ganzen Streitmacht aus Dewa und nahm unmittelbar vor dem Orte Stellung.

Durch Flüchtlinge erfuhr man noch am Abend des vorigen Tages, daß die Insurgenten bei Szegedin, Temeswar und Arad von den kais.-russischen und österreichischen Truppen total geschlagen wurden, Kossuth sich geflüchtet und Görgey's Corps die Waffen gestreckt hätte. Diese Nachricht bewog Se. Excellenz den Herrn Obergeneralen v. Lüders den gegenüberstehenden Feind durch einen Parlamentär zum Niederlegen der Waffen aufzufordern, worauf zwei Insurgentenoffiziere bei den russischen Vorposten erschienen, um hierwegen zu unterhandeln. Bem suchte indessen in Begleitung einer kleinen Schar das Weiße und sein letztes Corps streckte am 17. Nachmittags 5 Uhr die Waffen.

Am 18. ist die Truppendivision des Generallieutenants Hassfort von Piski in das Hageger Thal abgerückt, um eine Insurgentenabtheilung von beiläufig 2000 Mann, die zwischen Hageg und dem eisernen Thorpaß sich aufhalten soll, zu entwaffnen. Nach soeben eingelaufenen Nachrichten hat auch diese Abtheilung ohne Kampf sich ergeben.

Am 19. ist das k. k. österreichische 3. Armeecorps mit einem Theile der Reservearmee im Laufe der Verfolgung der Insurgenten in Dewa eingetroffen.

Ueber die Behandlung der siebenbürgischen Flüchtlinge in der Walachei.

Absentem qui rodit amicum,
Qui non defendit, alio culpante, — —
— — hic niger est — —

Dem Correspondenten aus Kronstadt am 7. August im Satelliten No. 28. 1849 freundlich die Hand bietend, fühle ich mich gedrungen, den in No. 99 des Siebenbürger Boten enthaltenen Beschwerden über die Behandlung der Siebenbürger Flüchtlinge in der Walachei, eine umständlichere Beleuchtung der Thatfachen auch aus meiner Erfahrung entgegenzustellen.

Es ist bereits aus frühern öffentlichen Blättern allgemein bekannt, wie schon vor der unglücklichen Katastrophe von Hermannstadt durch erhabene Menschenfreunde in der Walachei mittelst Subscription ein Fond zur Unterstützung siebenbürgischer Flüchtlinge vorsorglich gestiftet worden, wozu die Allerhöchsten Herrscher von Rußland und dem ottomanischen Reiche je zu 1000 Dukaten beigetragen hatten, und der durch die Hoherzichtigkeit der hohen Würdenträger beider Kaiserreiche so wie der walachischen Landesregierung, des Landes Adels und wohlhabender Bürger zu einem sehr ansehnlichen Betrage erhoben worden. Mit der zweckentsprechenden Verwendung dieser Mittel war eine Commission in Bukarest betraut, an deren Spitze durch die glücklichste Wahl ein Mann stand, gleich ausgezeichnet durch hohe Geistesbildung als Herzensgüte, Prinz Constantin Sahika. Die durch ihn verabreichte Gaben verloren durch die Zartheit, ja Herzlichkeit, womit sie dargereicht und das Selbstgefühl des Empfängers geschont wurde, das Drückende, Bittere, das bei kalten, oder auch mit bloßer Höflichkeit begleiteten Wohlthaten gewöhnlich empfunden wird. Er wußte seiner Gabe den Anstrich zu geben, als ob er sich verbindlich fühle gegen den Empfänger. Anfänglich, als die Flüchtlinge nur vereinzelt in der Walachei erschienen, und man ihren massenhaften Zubrang nicht voraussehen konnte, erhielten sie aus dem besagten Fond zu 5 bis 10 und 12 Dukaten Unterstützung, wobei das Bedürfnis nach der persönlichen Qualifikation des Beteiligten, nämlich nach dessen Erwerbzfähigkeit, und der Wahrscheinlichkeit seiner mehr oder weniger erschwerten Subsistenz bemessen wurde.

Später, als nach dem Falle von Hermannstadt und Kronstadt die Flüchtlinge in großen Massen auftraten, mußte natürlich der Quotient verkleinert werden; nichtsdestoweniger wurde von Seite der belobten Unterstützungskommission für die Subsistenz Aller gesorgt. Der Fond erhielt neue Zuflüsse aus dem Ertrag von theatralischen Vorstellungen und Concerten, ausgeführt durch Dilettanten aus den Kreisen der Honoratioren. Es wurden Freitische gestiftet, an deren Mancher, ja Viele besser gespeist wurden als sie zu Hause gewohnt waren, nämlich mit ordentlich zubereiteten drei Speisen, hinlänglichem Brot und 1 Seidel Wein, und zwar in solcher Fülle, daß, wie ich im Besseltischen Saale oft Zeuge war, nebst den 250 mit Billeten versehenen, auch noch 20, 30 bis 50 ohne Billeten theilhaftig wurden. Es verdient nicht übergangen zu werden, daß ein deutscher Gastwirth, Herr Brenner durch 4 Wochen täglich 20 Gaste unentgeltlich speiste. Auch andere Gastwirthe bezeugten sich billig gegen bedürftige Flüchtlinge, unter Andern war Herr Gerezdy „zur Stadt Wien“ gefällig und zuvorkommend. Viele Einzelne haben in Bojarenhäusern und bei andern Menschenfreunden anständige Aufnahme gefunden, und ich selbst kann mir es nicht versagen, dem Hrn. Bartholomeus Thiermann, angestellten Arzten im Spital de Philantropie, hiermit meinen herzlichsten Dank öffentlich auszudrücken für die freundliche aufopfernde Pflege, die ich nebst meinem Sohn während unserm 3 1/2 monatlichen Aufenthalte in Bukarest von ihm und seiner geehrten Gattin genossen habe.

Uebrigens haben alle Flüchtlinge, die nicht um besserer Bequemlichkeit willen eigene Quartiere mietzen konnten oder wollten, unent-

geltliche Wohnung erhalten, zu welchem Zwecke auch die Herrn Pfarrer der evangelischen Gemeinde A. C. mehrere Gemächer einräumten. Diese geistliche Herrn haben überhaupt durch vielfältige freundliche Bemühungen zum Besten der Flüchtlinge unsern wärmsten Dank verdient.

Außer dem, daß erkrankte Flüchtlinge in den vortrefflich eingerichteten Krankenhäusern, (die den Wienern an die Seite gestellt werden können) Aufnahme und unentgeltliche Pflege fanden, haben auch die Herrn Apotheker, zwar nicht ohne Ausnahmen, für Kranke außer dem Spital die Heilmittel gratis verabreicht.

Indem ich hier Thatsachen aus Bukarest berichte aus meiner eigenen nächsten Anschauung, muß ich auch die Versicherung beifügen: daß von Seite der h. Landesregierung der Walachei, so wie auch des Central-Wohltätigkeits-Comitées gleiche Fürsorge für die in den übrigen Städten und Flecken des Landes sich aufhaltende Flüchtlinge getroffen worden, und daß, solche Thatsachen abzuleugnen, unverzeihliche Sünde, sie aber auch nur zu ignoriren, grober Undank wäre. — Es ist zwar möglich, auch nicht unwahrscheinlich, daß manche Flüchtlinge an den beschriebenen öffentlichen Unterstützungseinrichtungen keinen Antheil genommen haben; — aber nur darum, weil sie sie nicht in Anspruch genommen, und ihrer nicht bedurft haben; nicht etwa weil sie mit hinreichenden Subsistenzmitteln von Hause aus versehen waren: sondern weil viele Landleute, besonders Walachen, aus ihrem frühern häufigen Verkehr in der Walachei Bekannte gefunden, bei denen sie auf dem Lande und in den Gebirgen sich aufhalten haben, ohne der Behörde Kunde von sich zu geben. Dazu dürften vielleicht auch gerechnet werden ein Theil der walachischen Geistlichen, die in den Klöstern gute Aufnahme fanden. Soviel ist gewiß, daß kein einziger Flüchtling in der Walachei hilflos zu Grunde gegangen ist. Wenn aber überhaupt die Fremde nicht jedem Einzelnen die gewohnte Bequemlichkeit der Heimat zu bieten vermag, und wenn insbesondere übermäßige Forderungen der Eigenliebe und des Hochmuths nicht volle Befriedigung gefunden haben, — ja wenn es auch nicht gelugnet werden kann, daß es auch in der Walachei Abenteurer gibt, (u. z. leider auch Deutsche) die sinnlos nachbetend einem feindlichen Princip anhängen: so wäre es eben so unsinnig als undankbar, die überwiegenden Wohlthaten nicht anzuerkennen, welche die siebenbürger Flüchtlinge im Allgemeinen in der Walachei genossen. — Der Dank dafür gebührt allerdings dem Lande, das die aus ihrer Heimat Verdrängten gastfreundlich aufnahm, ihnen vollkommene Sicherheit gewährte, und durch gütige Vorsorge seiner hohen Regierung und die Willfährigkeit seiner Bewohner auch ihre Subsistenz erleichterte.

Der Eingang besuchte Herr Correspondent in No. 28 des Satelliten hat zwar auch der von Sr. Majestät, unserm geliebten Monarchen gegebenen väterlichen Unterstützung Erwähnung gemacht, aber ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich auch hierüber eine detaillirtere Beleuchtung mir erlaube, wodurch ich zugleich auch meiner oben ausgesprochenen Meinung, daß wohl manche Flüchtlinge vereinzelt auf dem Lande, im Gebirge oder in Klöstern sich aufhalten, und nur später von ihrem Dasein Kunde gegeben haben, um an der Geldvertheilung Antheil zu nehmen, mehr Wahrscheinlichkeit zu geben.

Ueber die Verwendung der, der löbl. k. k. Agenzie zur Vertheilung zugewiesenen 8000 fl. C. M. ist soviel offenkundig, daß durch den Herrn Agenziekanzler nach eigenem Gutachten in Gaben von 3 bis 20 fl. — beiläufig 4000 fl. ausgetheilt wurden, theils als unentgeltliche Unterstützung, theils gegen Bedingung des Rückersages. Betheiligt wurden aber ausschließlich Gewerbleute und einige Landleute, die sogenannten „Honoratioren“, (nach dem eigenen Ausdruck des Herrn Kanzlers) aber an Herrn Hofrath von Bedeus verwiesen. Die andern 4000 waren am 19. Juli noch übrig, und sonach wenigstens $\frac{2}{3}$ der Geflüchteten, welche bereits zur Heimat gezogen waren, von der ihnen zugebachten Wohlthat ausgeschlossen. Die Herrn Agenziebeamten wiesen die ein Reisegeld auf Vorschuß ansprechenden Individuen mit dem Bescheide zurück: „das Geld werde vorbehalten, um solche Partheien, welche gegen ihren Willen von Amtswegen in die Heimat zurückgewiesen werden mußten, mit dem erforderlichen Reisegeld versehen zu können.“

Daß die Summe von 40,000 fl. C. M. von Sr. Majestät dem Herrn Hofrath von Bedeus Excellenz zur entsprechenden Austheilung anvertraut worden, daß Se. Excellenz mit Zuziehung eines zahlreichen Comitées nach vorläufig festgestellten Grundsätzen die Vertheilung vollzogen habe, ist bereits im Satelliten Nr. 28. gezeigt worden; so wie aber bei jenem Geschäft selbst nicht geheimhalterisch son-

dern offen und redlich verfahren worden: so halte ich es für entsprechend, auch die Grundsätze und den merkwürdigen Verlauf des Geschäftes wenigstens in den Hauptzügen zu veröffentlichen.

Vom h. k. k. Finanzministerium wurden zuerst nur 20,000 fl. C. M. geschickt, und in dem diesfälligen h. Erlaß eine vorzügliche Begünstigung der in der Bürgergarde gedient habenden Individuen empfohlen. Um nun einen sichern Quotienten ermessen zu können, war es notwendig den Divisor zu ermitteln, daher durch die in allen Städten und Flecken der Walachei aufgestellten k. k. Agenzie-Stationen genaue Verzeichnisse der in ihrem Umkreise befindlichen siebenbürgischen Flüchtlinge eingeholt wurden. Nach deren Ergebnis wurde dann festgestellt, daß einem in der organisirten Bürgergarde Dienste geleistet habenden Individuen mit Bestands- oder sicherer Erwerbssfähigkeit, wodurch eine Rückzahlung garantirt sei 15 fl. als Vorschuß, einem Nichtbemittelten aber 8 fl. C. M. als unentgeltliche Unterstützung, — jedem bürgerlichen Hausvater oder Meister, der nicht in der Garde gedient, 10 fl. C. M. als Vorschuß oder den Zahlungs-unfähigen 5 fl. unentgeltliche Unterstützung, Gesellen, Studenten und Landleuten, weil solche durch Gewerbs- und Handarbeit erwerbsfähig seien, je 3 bis 5 fl. Unterstützung verabreicht werden sollte. Die Familienglieder bis einschließig 4 wurden mit Vorschüssen gleichmäßig wie der Hausvater, mit Unterstützung aber in mäßiger Abstufung betheiligt. Die walachischen Priester gleichviel ob aus den sächsischen Stühlen oder den ungarischen Comitaten, wurden nebst ihren Familiengliedern durchaus in gleiche Kategorie mit den Gardemännern gestellt, das heißt, nach dem höchsten Maßstab betheiligt. — Außer diesen fand keine Rücksicht auf „Honoratioren“ statt. Amt und Gehalt wurde nicht als Zahlungsgarantie angesehen.

Noch war die Austheilung der ersten 20,000 fl. C. M. nicht überall beendigt, als eine zweite Sendung von 20,000 fl. C. M. vom h. k. k. Finanzministerium erfolgte, wobei in dem betreffenden hohen Erlaße jene Klausel wegen Bevorzugung der Gardemänner nicht enthalten war, sondern nur die allgemeine Bestimmung, zur Erleichterung der Subsistenz der siebenbürgischen Flüchtlinge.

Nun liefen von allen Starostien so viele neue Verzeichnisse ein, von später aus allen Winkeln auftauchenden Ansprechern, in Bukarest selbst war deren Zuwachs so zahlreich, daß der Quotient von diesem zweiten Dividendum bedeutend kleiner ausfiel als der erste, obgleich keine Bevorzugung der Gardemänner mehr stattfand. Dieser im 4. Monate nach dem Falle von Hermannstadt und Kronstadt zum Vorschein kommende Zuwachs bestand größtentheils aus romanischen Landleuten und Geistlichen, die beinahe durchgehend mit zahlreichen Familiengliedern ihre Ansprüche auf Betheiligung auch aus der ersten Rate geltend machten, die denn nicht anders als aus der zweiten Rate befriedigt werden mußten.

Die Wahrheit dieser Darstellung wird Allerhöchsten Ortes aus den genau geführten Zahlungslisten entnommen, und jeder Unbefangene demnach überzeugt werden, daß nur grober Unverstand oder böser Wille nicht erkennen mag, warum die Gaben aus der zweiten Rate pr. 20,000 fl. kleiner ausgefallen als aus der ersten. — Die vor der Austheilung jeder Rate festgestellten Grundsätze sind ohne partielle Abweichung streng befolgt worden, und wenn ja über irgend einen Mißbrauch der Allerhöchsten Gnade ein Vorwurf gemacht werden könnte, so trübe dieser etwa einzelne Individuen, die mit hinlänglichen Subsistenzmitteln versehen, oder im Stande ohne größere Anstrengung als sie daheim gewohnt waren ihren Lebensunterhalt zu erwerben, dennoch Vorschuß und Unterstützung genommen, und dadurch diese Wohlthaten Andern verkümmert haben, die deren wirklich bedürftig waren. — Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß alle jene Amtindividuen, welche während ihrem Aufenthalt in der Walachei im Genuß eines Gehaltes waren, von der Theilnahme an jenen Unterstützungsgeldern ausgeschlossen waren. *)

Geschrieben am 13. August.

Von einem in der Walachei gewesenen siebenbürgischen Flüchtling.

*) Unter den hochgestellten Männern, welche sich besonders warm der siebenbürgischen Flüchtlinge annahmen und ihnen mit Rath und That hilfreich zur Seite standen, hat Herr Einsender Sr. Excellenz den kaiserlich-russischen Staatsrath und Generalconsul für die beiden Fürstenthümer v. Kozebue anzuführen übersehen. Dieser gefeierte Mann hatte nach der Schilderung Aller sich mit eigner Aufopferung der Unterstützung der Flüchtlinge zur schönen Aufgabe gemacht; zu diesem Ende theatralische Vorstellungen von Dilettanten unter eigener Mitwirkung veranstaltet und mehre

des treugeho
Gesetzes wid

Der S.
riodischen Dr
bisher in u
Besonnenen
verantwortlic
Druckschrift
mindestens
dürfe, die ih
ger gebracht.
seine Wohnu
fabrikung lehr
Verbreitung
trauens und
der strafende
dem Gesetze

Aus re
Verhältnisse
wendigkeit he
der gegenwär
mungen von
Cautionen fe
9—15 des G
Druckschriften
das Gebiet b
räumen, als
ten, wie z.
litischem Inh
Es sind

dustriellen, so
durch diese G
ist durch die
im baaren G
den Eventual
dalitäten des
auch jede and

Die Erf
französischen
gänzlichen Um
für politische
lehrt es, daß
hast die Mein
sentiren, unter
Kredit sich vie
Journale daru
eine bei Eing
tung bringen.

Es bede
welche offen u
der Staatsang
That keine W

Bei folg
die Cautionen
materielle Ger
übertretungen
werden, daß
für sich, hinf
tretungen mit
Geldbußen ha

Die in d
durch die Werk
von Berichtig

musikalische Unt
aus sicherer D
Flüchtlinge ver
volution hart n
und zwar für
opfernde Theiln
Menschenfreund

Allerunterthänigster Vortrag

des treuehorsaamsten Ministerrathes, womit der Entwurf eines neuen Gesetzes wider den Mißbrauch der Presse zur allerhöchsten Genehmigung unterbreitet wird.

(Fortsetzung.)

Der §. 8 fordert für jeden verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift beruhigendere persönliche Eigenschaften, als dies bisher in unserem Vaterlande der Fall war. Es dürfte von allen Besonnenen gutgeheißen werden, daß Derjenige, welcher sich durch die verantwortliche Redaktion einer periodisch und stetig erscheinenden Druckschrift die Mission eines Volksebildners oder Lehrers zuerkennt, mindestens keiner solchen Gesetzübertretung je schuldig befunden sein dürfe, die ihn sittlich entehrt, oder um das Vertrauen seiner Mitbürger gebracht, — daß er ferner dem Vaterlande als Bürger und durch seine Wohnstätte angehöre, um nicht etwa, wie nur zu häufige Erfahrung lehrt, als Fremdling durch einige Zeit das Gastrecht zur Verbreitung strafbarer Aufsätze zu mißbrauchen, den Samen des Mißtrauens und Unheils zu streuen und dann sich durch Flucht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen; — daß er endlich das von dem Gesetze im Allgemeinen zum Manne erforderliche Alter habe.

Aus reiflicher Erwägung aller durch die Erfahrung gebotenen Verhältnisse stellte sich dem Ministerrathe die unabwiesliche Nothwendigkeit heraus, bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes in der gegenwärtigen staatlichen Entwicklungsperiode, für die Unternehmungen von politischen Zeitungen oder Zeitschriften das System der Cautionen festzuhalten. Die Verfügungen darüber sind in den §§. 9—15 des Gesetzentwurfes so getroffen, daß alle übrigen periodischen Druckschriften und selbst täglich erscheinenden Zeitungen, welche nicht das Gebiet der Politik berühren, sowie die in größeren Zwischenräumen, als zu vierzehn Tagen erscheinenden periodischen Druckschriften, wie z. B. Monats- oder Vierteljahrszeitschriften, auch mit politischem Inhalte dieser Gewähr nicht unterliegen sollen.

Es sind daher nicht nur alle wissenschaftlichen, artistischen, industriellen, sondern auch politische Erörterungen umfassenden Inhaltes durch diese Cautionsvorschriften in keiner Weise berührt. Ueberdies ist durch die (im §. 11) versetzte Freistellung der Cautionserlegung im baaren Gelde oder in k. k. Staatspapieren jede Bedrückung aus den Eventualitäten des Courses und durch die Einfachheit in den Modalitäten des Erlages, der Realisirung und der Ergänzung (§§. 11—15) auch jede anderweitige veratorische Weitläufigkeit beseitigt.

Die Erfahrung aller Zeiten, worunter der neueste Vorgang der französischen Gesetzgebung, welche im Jahre 1848 selbst nach dem gänzlichen Umsturze aller politischen Gestaltungen das Cautionssystem für politische Journale beibehielt, nicht der unbedeutendste Beleg ist, lehrt es, daß größere und solide Zeitungsunternehmungen, die wahrhaft die Meinung irgend einer politischen Partei im Staate repräsentiren, unter dem Schutze dieses Systems in ihrem Ansehen und Kredit sich vielmehr gestärkt und gefestigt finden, und daß nur solche Journale darunter leiden, welche in der Hast des Augenblickes irgend eine bei Einzelnen plötzlich auftauchende politische Tendenz zur Geltung bringen, oder wohl noch öfter vom Skandale leben wollen.

Es bedarf keiner Nachweisung, daß eine redliche Regierung, welche offen und muthig für die wahren und vernünftigen Interessen der Staatsangehörigen fürsorgen will, in dieser Beziehung in der That keine Wahl mehr habe.

Bei folgerichtiger Festhaltung des leitenden Prinzipes, wornach die Cautionen eines politischen Journalen als reale Sicherstellung und materielle Gewährleistung gegen die etwa dabei vorkommenden Gesetzübertretungen anzusehen ist, mußte im §. 12 grundsätzlich festgestellt werden, daß das Zeitungsunternehmen, als solches, daher die Caution für sich, hinsichtlich aller durch das Journal geschriebenen Gesetzübertretungen mit dem gänzlichen oder theilweisen Verfall, sowie für Geldbußen hafte.

Die in den §§. 17, 18 und 20 enthaltenen Vorschriften, wodurch die Verbindlichkeit der periodischen Druckschriften zur Aufnahme von Berichtigungen der von ihnen ausgehenden Angriffe und die

musikalische Unterhaltungen zu Stande gebracht, deren Ertrag, wie wir aus sicherer Quelle erfahren, zum Theil schon in der Baladei für die Blüthlinge verwendet, zum Theil zur Unterstützung armer, durch die Revolution hart mitgenommener Bewohner von Hermannstadt und Kronstadt, und zwar für jede dieser Städte 100 Dukaten überschickt. Diese außerordentliche Theilnahme, dieser seltene Geizmuth verdient gewiß den Dank jedes Menschenfreundes. Der übrigen Freude soll nächstens gedacht werden. D. N.

unveränderte Einschaltung aller gerichtlichen, hierauf Bezug nehmenden Erlasse verfügt wird, beruht auf dem Gedanken: „daß die Wunden, welche die Presse geschlagen, auch wieder von ihr zu heilen seien.“

Die Erfahrung stellte zugleich (in den Schlußsätzen der §§. 18 und 20) die Nothwendigkeit einer noch näheren Bestimmung dieser Vorschrift heraus, damit nicht etwa die Befolgung des Gesetzes, wie es wirklich nicht selten geschah, selbst wieder unmittelbar zu hässlichen Angriffen auf dasselbe benützt werde.

Die in den §. 19 angeordnete gänzliche Unterfügung aller jener Verlehrsarten mit Druckschriften, welche notorisch nur zu Skandalen mißbraucht wurden und wie z. B. das öffentliche Ausrufen, Feilhalten, Herumsführen u. dgl. den Anstand und die Sittlichkeit verletzen, allgemeines Aergerniß verursachen und so fort, sowie die eben da versetzte Beschränkung hinsichtlich der öffentlichen Maueranschläge (Plakate) sind so entschieden und fast einhellig von den gesinnungstüchtigsten Organen der öffentlichen Meinung begehrt, daß Curer Majestät Regierung damit nur einem lauten Wunsche des überwiegenden und gewiß besten Theiles der Bevölkerung zuvorkommt.

Es widersteht das Selbstgefühl der eigenen Würde jedes edlern Journal-Unternehmens an, wenn es, um nicht durch ähnliche Bestrebungen elender fast mit jedem Tage neu auftauchender Schmachblätter in der Concurrenz überbothen zu werden, genöthigt war, sich eigene Organe zu dazugeben, wodurch seine Waare auf allen Straßen fast bettelnd und alle Vorübergehenden zudringlich belästigend feil gebothen werden mußte.

Es scheint Pflicht der Regierung, da von Regierungswegen mit kräftigem Arme unterstützend oder verbietend einzugreifen, wo die Ohnmacht der vereinigten Kraft für die Verwirklichung des eigenen Verlangens nicht ausreicht.

Von gewichtigem Inhalte sind die in den §§. 22—41 enthaltenen Bestimmungen, wodurch die schweren durch den Inhalt von Druckschriften möglichen Gesetzübertretungen begreiflich festgesetzt, und die Strafen und anderweitigen Folgen dafür geregelt werden.

Daß nach dem §. 22 die durch das bleibende Wort einer Druckschrift erfolgende Aufforderung zu gemeinen Verbrechen, zu Mord, Raub, Brandlegung, Aufruhr, Aufstand, Diebstahl, Betrug u. dgl. mindestens ebenso, wie die gleiche Aufforderung durch die verhallende mündliche Rede geahndet werde, daher den gemeinen Strafgesetzen verfall, ist unabwieslich von der Gerechtigkeit gefordert, und gewiß auch von Jedermanns unverfälschtem Rechtsgefühl zugegeben.

Allein ein neues Repressivgesetz fordert auch rücksichtlich so vieler anderer schwerer Rechtsverletzungen neue Strafbestimmungen, einerseits darum, weil die derzeit noch geltenden allgemeinen Strafgesetze im Hinblick auf die früher bestandenen Präventivanstalten den Fall der Begehrung gewisser Uebertretungen durch die freie Presse gar nicht voraussetzten, andererseits aber deshalb, weil die von Curer Majestät erhabenen Regierungsvorfahre Kaiser Ferdinand I. im Allgemeinen zugesicherte, und von Curer Majestät durch die Reichsverfassung vom 4. März des Näheren festgesetzte constitutionelle Staatsform den Schutz der Strafgesetze für verschiedene Objekte bedingt, welche in der bisherigen Legislatur nicht berücksichtigt waren, durch die freie Presse aber vielfachen Angriffen und Verletzungen Preis gegeben waren. Die vergleichungsweise schwerste der Gesetzübertretungen aus der letztgedachten Kategorie ist in dem §. 23 angegeben. Man beschränkte sich hierbei auf eine durch Druckschriften erfolgende Aufforderung zu gewaltsamen Angriffen auf die Grundfesten des Staatsverbandes, d. h. entweder auf dessen Sein oder auf die Grundbedingung und Wesenhaftigkeit seines Wirkens, d. h. seine Verfassung, das Staatsoberhaupt und auf die nach Maßgabe der Reichsverfassung bei der Staatsgesetzgebung mitwirkenden Körper. Wenn man die hohe objektive Gefährlichkeit solcher im Wege der Presse erfolgenden Aufforderungen, die nachhaltigen Erschütterungen welche nur zu leicht daraus für den Fortbestand aller staatlichen Ordnung überhaupt hervorgehen, so wie die Zerstörung von Leben und Glück oft von Tausenden, und die unzählige schweren Privatverbrechen in's Auge faßt, die zumal bei großen politischen Gährungs- und ähnlichen Proklamationen im ferneren, aber natürlichen Gesolge kommen, so dürfte die festgesetzte Strafe von schwerem Kerker von zwei bis höchstens zehn Jahren, zumal im Vergleiche zu allen übrigen Europäischen Strafgesetzgebungen keineswegs den Charakter einer zu großen Strenge an sich tragen. Die Heiligkeit, persönliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes für die Acte der (für die Regierung allein verantwortlichen) Minister ist der Ausgangs- und Brennpunct, so wie die Spitze der constitutionellen Monarchie: es mußte daher nicht bloß des Monarchen geheiligte Perjo-

(§. 23 lit. c) gegen gewaltsame Angriffe, sondern auch dessen constitutionelle Unantastbarkeit und Majestät (§§. 24 und 25) gewahrt werden.

Die in den §§. 26 und 27 beschriebenen Handlungen haben allesamt den gemeinsamen Charakter, daß dadurch eine Aufwieglung zu Störungen derselben im höheren oder minderen Grade vor sich geht. Das Gesetz und eine kräftige ihrer Pflicht eingedenkte Regierung muß derlei Unterwühlungen der rechtlichen Ordnung des Staates, muß der Anarchie in ihren Keimen begegnen, ehevor sie zu offenem Aufstand, zu Aufruhr, Empörung oder Umsturz alles Gesetzes entarten. In der Detailbestimmung hat der Ministerrath sorgfältig die eigenthümlichen Beziehungen des Vaterlandes und der Zeitigkeit berücksichtigt, und gegenüber den gemachten Erfahrungen, namentlich auch wider die Aufforderungen zu Feindseligkeiten gegen andere Nationalitäten, gegen Religionsgenossenschaften, ganze Stände u. so wie wider die communistischen Aufreizungen zu Eingriffen in das Eigenthum Schutz zu gewähren gesucht. Der §. 28 ist bestimmt, der Ausstreunung und Verbreitung von erfundenen Gerüchten, oder analogen sogenannten Prophezeihungen zu begegnen, welche nicht bloß die Gemüthsruhe dem friedliebenden Staatsbürger, sondern nicht selten auch Handel und Wandel und die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs, Besitzstandes und Aufenthaltsortes stören.

Die Erfahrungen in verschiedenen Phasen des abgewichenen Jahres haben die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung im Interesse und sehnlichstigen Wunsche aller guten Bürger noch dringender herausgestellt.

Die Strafbestimmung des §. 29 ist bei dem eingeführten öffentlichen Strafverfahren und Schwurgerichte nothwendig, wenn nicht der Zweck aller gerichtlichen Procedur vereitelt, oder gesetzwidriger Einfluß, sei es nun eine im Voraus gewinnende und einschüchternde, oder nachträglich rächende Einwirkung auf Richter und Geschworne strafflos versucht werden soll.

Strenge Ahndung von solchen Angriffen auf die öffentliche Sittlichkeit und Druckschriften, Bildwerke u. dgl., welche zum allgemeinen Aergernisse gereichen, oder Verführung in sich schließen, muß jeder Gesetzgebung heilige Pflicht sein, der die sittliche Veredlung der Staatsangehörigen, zumahl der heranreifenden Generationen nicht gleichgiltig ist. Der §. 30 suchte der dießfälligen Bestimmung eine solche Fassung zu geben, wodurch dem eigenen Sittlichkeitsbewußtsein gewissenhafter Geschworenen noch immer der nöthige Raum gelassen wird, um leichtfertige Wiße oder Scherze vom moralischen Cynismus zu scheiden, und um mit eigener sittlicher Würde auch dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühl die so nöthige Autorität zu sichern.

Die §§. 31—34 mögen mehr als irgend ein neues Strafgesetz sich selbst bevorzugen. Ein ergiebigerer Schutz der Privatthre, als er von der bisherigen vaterländischen Gesetzgebung überhaupt gewährt wurde, stellte sich seit langer Zeit als ein allgemein gefühltes und laut begehrted Bedürfnis heraus: Es steigerte sich mit dem Eintreten der freien Presse, welcher gegenüber die Ehre beinahe schutzlos war.

Der Ministerrath ist überzeugt, daß die hier vorgeschlagenen Bestimmungen in allen ihren Beziehungen nur einem von allen Classen der Gesellschaft gleichmäßig gefühlten dringenden Verlangen entgegen kommen. Die Ehre ist dem edlen Menschen der Lebensgüter erstes — und Angriffe auf dieselbe müssen von der Strafgesetzgebung um so umsichtiger normirt und um so strenger geandert werden, als nach dem nur zu wahren Worte: „Calumnare audacter semper aliquid haeret,“ vermöge der so überaus zarten Natur dieses jedem unbescholtenen unschätzbaren Kleinodes, die freie Presse für sich allein zu ohnmächtig ist, um die von ihr in dieser Beziehung geschlagenen Wunden auch wieder durch sich selbst zu heilen.

Daß im §. 35 ausgesprochene und mit Strafe sanctionirte Verboth der Aufforderung zu Versammlungen für die Deckung von Gelbungen u. dgl., die ein Strafgericht zu Recht erkannt hat, gleichwie die im §. 39 zur Strafe verurtheilte zeitweilige Suspension eines Journalen wegen öfterer Rückfälle in schwere Preßübertretungen und auch da nur bei besonders erschwerenden Umständen, so wie die im §. 40 vorgesehene Vernichtung aller Vorräthe einer strafbaren Druckschrift und der zu ihrer Vervielfältigung dienenden Vorrichtungen sind unvermeidlich, wenn das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes so wie der richterlichen Erkenntnisse nicht fortan der Verhöhnung und Clusion Preis gegeben werden wollen. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei Neuigkeiten.

Dem Siebenbürger Boten zufolge haben einige walachische Tribunen und Präfekte an walachische ja selbst an sächsische Gemeinden die Aufforderung ergehen lassen sich zu einem Lager zu versammeln, um neuerdings die Flamme des Aufruhrs anzufachen, und den Landfrieden, der erst recht befestigt werden soll, wieder zu stören. Der Landsturm hat nichts getaugt und nur Unangenehmes und Verwirrung angerichtet. Der Bote tröstet mit der Hoffnung, die hohen Militärbehörden würden die Herren Präfekten und Tribunen zur Ordnung rufen und das umsomehr, als die regulären Heere zweier mächtiger Kaiser kräftig genug seien und den Landsturm zur Dämpfung der Rebellion nicht benöthigen.

Die glühenden Kugeln welche nach Venedig geworfen worden sind, haben ihren Zweck erreicht. Bereits sieht man, daß ein Kirchthurm zusammengestürzt ist, und daß Flammen aus der Kirche ausbrachen. — Das Volk schreit laut um Capitulation, allein die Säkularherrschaft gab noch kein Gehör.

Neues.

Briefe, welche uns heute vom 23. August aus Bukarest zukommen sind, bestätigen den Uebertritt der Hauptführer der ungarischen Insurgenten auf walachisches Gebiet. Von Turnu Severin schickten sie eine Adresse an die walachische Regierung und baten um Schutz und Asyl. Den Insurgenten wurde erwidert, daß ihre Bitte der hohen Pforte unterbreitet werden müßte und sie wurden einzuweisen nach Wididin abgeführt. — Ueber die Revolution in türkisch Kroatien wird gemeldet, daß dieselbe nicht den geringsten Einfluß auf die dießseitigen Zustände ausübe und für jetzt keine Störung der Ruhe zu besorgen sei. — Um die Festung Komorn ganz zu umzingeln und die Ausfälle die Besatzung unschädlich zu machen, ziehen täglich Truppen Donauabwärts gegen Raab zu. — Vom Kriegsschauplatz in Ungarn sind nur Detailberichte über schon bekannte Thatfachen eingelaufen.

Neuestes.

Soeben haben wir die Nachricht erhalten, daß die Festung Arad, welche durch eine ehrenvolle Capitulation von Seite der k. k. Besatzung in die Hände der Insurgenten gekommen war, sich wieder ihrem rechtmäßigen Herrn Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich ergeben hat. — Der ehemalige Rittmeister von Szeklerhusaren Alexander Kiss, nachmals Oberst bei den Insurgenten und Obercommandant der Kronstädter ungarischen Besatzung, hat sich verlässlichen Privatnachrichten zufolge in Sernovits vergiftet. Die frühere Nachricht, welche die Transportirung eines Obristen Kiss nach Wien meldete hatte ihre Richtigkeit. Derselbe war Obrist in der k. k. Armee.

(Kronstadt, 25. August.) Der Herr Civil- und Militärgouverneur FML. Freiherr von Wohlgemuth Excellenz mit dem kaiserlichen bevollmächtigten Herrn Commissär Subernalrath v. Bach sind gestern Nachmittag von ihrer Rundreise in dem Szeklerlande hierher zurückgekehrt und sollen heute noch ihre Reise nach Hermannstadt antreten. Ein zahlreiche Deputation von Seiten der hiesigen Zünfte und des Gewerbevereins hatte die Ehre sowohl von Sr. Exc. dem Herrn Civil- und Militärgouverneur, als auch von dem kaiserl. bevollmächtigten Herrn Commissären für Siebenbürgen empfangen zu werden, und diese Deputation hat auf die Versicherung der beständigen Treue für das allerhöchste Kaiserhaus und die Bitte um Schutz und Beförderung der Gewerbe von beiden Herren die befriedigsten Versicherungen erhalten: daß es die unermüdete Sorgfalt Sr. Majestät sei Handel und Gewerbe und das Wohl und das ungetrübte Glück aller Unterthanen zu befördern. Die Aufnahme unserer Deputation bei den beiden vortrefflichen Staatsmännern, denen die schöne aber auch schwere Aufgabe geworden ist die Verhältnisse in unserm Vaterlande zu ordnen und einem glücklichen Ziele entgegen zu führen, war so herzlich und liebevoll, daß unsere Bürgerschaft begeistert ist und ihr feisensfestes Vertrauen in die beiden Staatsmänner gesetzt und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Siebenbürgen unter ihrer Leitung bald zur beglückenden Ruhe kommen wird. — Eine Deputation von Seite der hiesigen romanischen Bevölkerung fand ebenfalls die freundlichste Aufnahme.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses B
Kronstä
erscheint v
periodische
m

No. 3

Zur
Zustand d
mit der a
ruht, daß
laufsmittel
Diese
Gulden un
bürgen, K
Münze in
Weise auch
Gege
gen diese
sollte, wird
Die
nach der v
henden Kr
Distri

Der
fachen und
„Sch
daher die
nicht preisg
von wenigst
nach Szeged
nafen der
hen lassen.
Die
ten vierzehn
Darum
D. von Sz
Ich le
schaffen aus
Seit
und Krieg!
zu erhalten
Siebenbü
Obere W
Bettler (C
Zheijarm
Peterwar
Großward
rander

Zufern
Bataillone
zu erhalten.
bohrerei, B
nistration re
Das ist
bril arbeiter